

# IDD-FIT FÜR KUNDE UND AUFSICHT

Updates und Praxisberichte

- **Standesregeln für Versicherungsvermittlung – österr. Verordnung in Kraft seit 18.06.2019**
  - Wohlverhaltensgrundsatz
  - Vergütungsregelungen
  - Beratungsprozess
- **Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 („IBIP“) – EU-Verordnung unmittelbar anwendbar seit 01.10.2018**
  - Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten
  - Interessenkonfliktregelungen
  - Zulässigkeit von Vergütungen

- **Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 („POG“)** – EU-Verordnung unmittelbar anwendbar seit 01.10.2018
  - Produktvertriebsvorkehrungen
  - Informationsaustausch mit VU
- **Gewerbeordnung** – Bundesgesetz, abgeändert mit der Versicherungsvermittlungsnovelle am 28.01.2019
  - § 137 GewO: Statusklarheit und Legaldefinitionen
  - § 137b GewO: Weiterbildungsverpflichtungen
  - § 137c GewO: Berufshaftpflichtversicherung mit unbefristeter Nachdeckung

- **“IPID”**: Insurance Product Information Document
- **“LIPID”**: Life Insurance Product Information Document
- **“KID”**: Key Information Document
- **“PRIIPS”**: Packaged Retail Investment and Insurance Products
- **“IBIP”**: Insurance Based Investment Product
- **“POG”**: Product Oversight and Governance
  
- **“IDD”**: Insurance Distribution Directive
- **“IMD”**: Insurance Mediation Directive

**Fachliche Eignung der Geschäftsführung vor IDD:**

- Lediglich 1/3 der Leitungsorgane musste über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.

**Fachliche Eignung der Geschäftsführung gemäß IDD:**

- Jede Person im Leitungsorgan, die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich ist.

**Nachweise (Versicherungsvermittler-Verordnung):**

- Befähigungsprüfung
- Individueller Befähigungsnachweis

**WICHTIG: neben Leitungsorganen sind alle an der Vermittlung direkt mitwirkenden Beschäftigten erfasst:**

- Mitarbeiter der Schadenabteilung
- Vertrags- und Offertabteilung
- Backoffice

**Diese Personen müssen fachlich geeignet sein, d.h. sie benötigen die BÖV-Prüfung oder eine interne Ausbildung, eventuell eingeschränkt auf die vertriebenen Produkte.**

**Die meisten Personen im Unternehmen „wirken an der Versicherungsvermittlung mit“, da der Begriff der Versicherungsvermittlung sehr weit gefasst ist:**

- Alle Beratungs- und Vorbereitungstätigkeiten
- Der Vertragsabschluss selbst
- Die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses, insbesondere die Unterstützung im Schadensfall

Siehe § 137 Abs. 1 GewO.

## „Direkte Mitwirkung an der Versicherungsvermittlung“

Legaldefinition gemäß § 137 Abs. 1 GewO:

### Versicherungsvermittlung

§ 137. (1) Versicherungsvermittlung sind

1. die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen,
2. das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall,
3. das Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann, oder
4. die in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungsverträge.



Diese Personen unterliegen außerdem der **Weiterbildungsverpflichtung** gemäß

**§ 137b Abs. 3 und 3a GewO:**

- Es zählen nur **praxisrelevante** Schulungen.
- Deshalb empfiehlt sich ein **interner Schulungsplan** mit folgendem Inhalt:
  - Stellenbeschreibung
  - Geeignete Schulungsbereiche gemäß Lehrplan
  - Schulungsfortschritt

## **Wie lautet der Inhalt der Verpflichtung?**

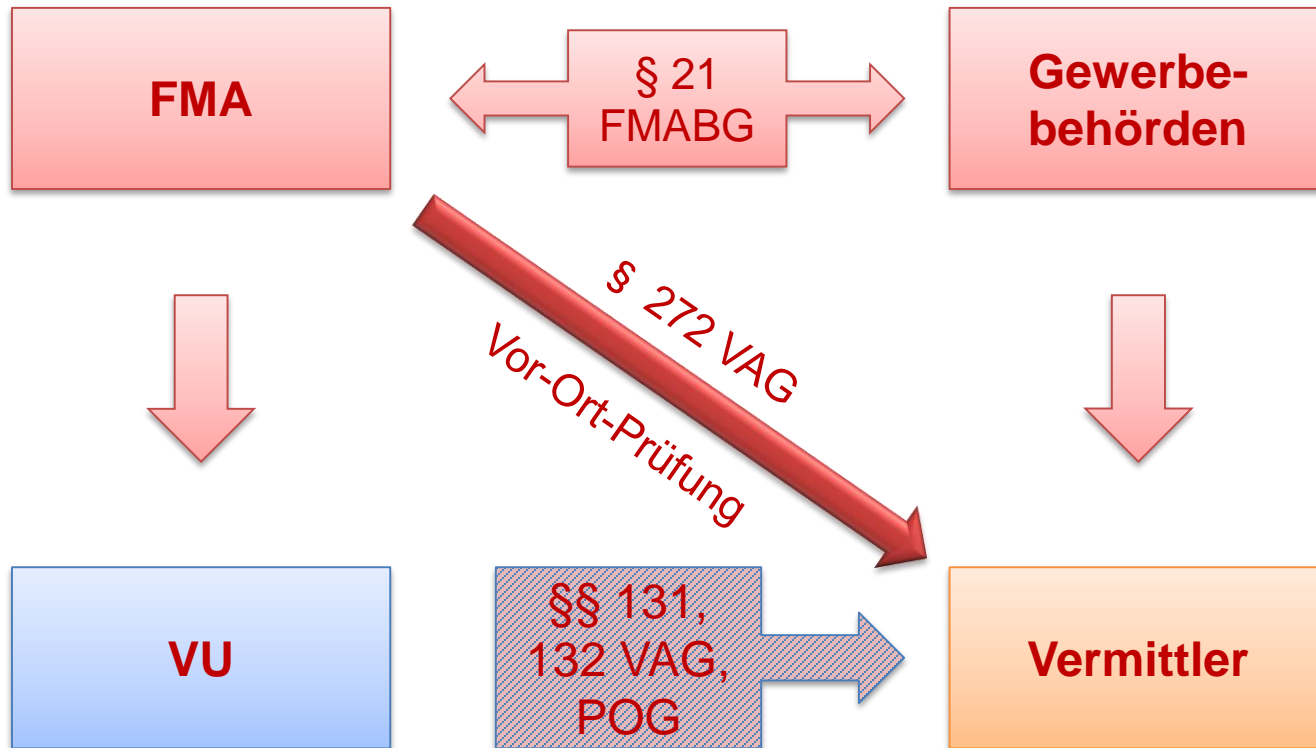
- 15 Stunden pro Jahr (Kalenderjahr)
- Gültig ab dem 01.01.2019
- Inkrafttreten des Lehrplans: 12.07.2019
- Schulungen sind im Zeitraum 01.01.2019 bis 12.07.2019 sind anrechenbar, wenn sie den Lehrplaninhalten entsprechen
- Es zählen nur Nettoschulungszeiten
- Zertifikate sind 5 Jahre aufzubewahren

## **Gewerbebehörden haben mittlerweile mit ihrer Aufsicht begonnen:**

- Es besteht ein starker Fokus auf der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung.
- Kontrolliert werden die Zertifikate sowie ob die Weiterbildungen bei unabhängigen und geeigneten Bildungsinstituten absolviert wurden.
- In seltenen Ausnahmefällen wird für 2019 eine Nachholung versäumter Stunden gewährt, da die Lehrpläne erst per Juli 2019 in Kraft getreten sind.

## Prüfbereiche der Gewerbebehörden

- Voraussetzungen für die Gewerbeberechtigung
- Bereitstellung von Produktinformationen
- Standesregeln der Versicherungsvermittlung, z.B.:
  - Offenlegungen
  - Analyse der Wünsche und Bedürfnisse
  - Schriftliche Empfehlung und Begründung
- Weiterbildung und fachliche Eignung
- Einhaltung der delegierten Verordnungen „POG“ und „IBIP“



- Die FMA prüft die Versicherungsunternehmen, hat aber auch eine Ermächtigung, Vermittler vor Ort zu prüfen.
- Die FMA und die Gewerbebehörden haben auf Basis des § 21 FMABG zusammenzuarbeiten.
- Die Versicherungsunternehmen haben auf Basis der IDD neue Kontrollpflichten gegenüber dem Vertrieb:
  - „Passive Überwachungspflichten“, ob die Prüfung der Wünsche und Bedürfnisse korrekt erfolgt und ob eine Beratung im Sinne einer persönlichen Empfehlung erfolgt (§§ 131, 132 VAG);
  - „Aktive Überwachungspflicht“ gemäß Art 8 POG, ob zielmarktkonform vertrieben wird.

**Hohe Geldstrafen** bei Verletzung der **Standesregeln** beim Vertrieb von **Versicherungsanlageprodukten** gemäß § 366c GewO:

- Juristische Person:
  - bis zum **Zweifachen des** durch den Verstoß **erzielten Gewinnes** (verhinderten Verlustes) oder
  - Bis **€ 5 Mio.** oder **5% des Jahresumsatzes**
- Natürliche Person:
  - bis zum **Zweifachen des** durch den Verstoß **erzielten Gewinnes** (verhinderten Verlustes) oder
  - Bis **€ 700.000,-**

In vielen Fällen verwaltungsstrafrechtliche **Abmahnungen** bzw. Aufforderung, schädliches Verhalten einzustellen.

Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann es zu einem **Gewerbeentziehungsverfahren** kommen, wenn etwa die Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

- Wiederholte Verletzung der Weiterbildungsverpflichtung
- Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung
- Wegfall der Leumundsvoraussetzungen



## Sonstige Verwaltungsgeldstrafen

- **€ 3.600** bei fehlender Gewerbeberechtigung
- **€ 2.180** bei anderen Verstößen gegen §§ 137 bis 138 GewO
- **€ 1.090** bei anderen Verstößen gegen die Standesregeln

## Erforderliche Unternehmensrichtlinien gemäß IDD:

- Jeder Versicherungsvermittler hat schriftliche **Vorkehrungen** für seinen individuellen **Produktvertrieb** zu verfassen (Art 10 bis 12 POG)
- Beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten ist eine **Interessenkonflikt-Policy** zu erstellen (Art 3 bis 8 IBIP)
- Es ist eine **Vergütungspolitik** zu erstellen, um zu gewährleisten, dass weder bezogene noch gewährte Vergütungen den Kundeninteressen schaden können.

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und gutes Gelingen bei der Umsetzung  
der IDD in Ihrem Unternehmen!**

## NWT Insurance Compliance GmbH



- Mag. Cornelius Necas
  - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
  - [Cornelius.necas@nwt.at](mailto:Cornelius.necas@nwt.at)
  - 01 367 10 77 - 15



- Mag. Alexander Lechner
  - Geschäftsführer
  - [alexander.lechner@nwt.at](mailto:alexander.lechner@nwt.at)
  - 01 367 10 77 - 35

## ***HAFTUNGSAUSSCHLUSS***

*Die Inhalte dieser Präsentation stellen lediglich eine Themenauswahl dar und erheben demnach keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

*nwt übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in diesen Präsentationsunterlagen enthaltenen Informationen.*

*® Copyright: die Verbreitung, Vervielfältigung oder Verwertung der gegenständlichen Präsentationsunterlagen ist mit Ausnahme der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch nwt untersagt.*